

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 173 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für
Verfassung und Verwaltungsreform

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 3. August 1990
- Drucksache Nr. 173 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zum Vertrag
zur Vorberatung und Durchführung der
ersten gesamtdeutschen Wahl des
Deutschen Bundestages zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Bundesrepublik Deutschland
vom 3. August 1990
(Verfassungsgesetz)

Becker
Vorsitzender

Korrekturblatt zur Drucksache Nr. 173 a

§ 1 ... einschließlich der Anlage zum Wahlvertrag. Die Einteilung der zweiundsiebzig Wahlkreise wird durch das Präsidium der Volkskammer bis zum 24. 8. 1990 beschlossen.

§ 2 (1) Das Bundeswahlgesetz ...
... in Kraft gesetzt.

(2) Als Zeitpunkt seines Inkrafttretens ...

(Anhang Wahlkreise)

1. Änderungswünsche der Fraktionen, der in der Volkskammer vertretenen Parteien (bei gleich bleibender Anzahl der Wahlkreise) sind bis zum 10. 8. 1990 an die Regierungsbevollmächtigten der Bezirke zu stellen.
2. Die Regierungsbevollmächtigten führen mit ihren Landräten und den Volkskammerabgeordneten Beratungen durch und geben ihre Zustimmung bzw. entsprechende Veränderungen unter Hinzuziehung der Bezirksämter für Statistik bis 20. August 1990 (vorliegend) an das Präsidium der Volkskammer.
3. Das Präsidium der Volkskammer entscheidet bis zum 24. 08. 1990 über die endgültige Wahlkreiseinteilung.

Becker

Berlin, den 03.03.1990

Antrag auf Ergänzung / Änderungsantrag
zum "Gesetz zum Vertrag zur Vorbereitung
und Durchführung der ersten gesamtdeutschen
Wahl..." (Drucksache Nr. 173)

Nach dem § 2 wird folgender Text eingeschoben:

§ 2a

"Die in Art. 3, 21 und 38 des GG der Bundesrepublik für die Wahlen zum Bundestag festgelegten Grundsätze gelten auch für die Parteien und politischen Vereinigungen der DDR. Die DDR anerkennt insoweit die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und unterwirft sich bereits vor dem Inkrafttreten des gesamten GG auf dem Gebiet der DDR dessen Rechtsprechung."

Begründung:

1. Sollte der beantragte § 2a nicht aufgenommen werden, ist offensichtlich die Chancengleichheit, wie sie in Art. 3, 38 GG für Parteien abgesichert ist, verletzt:
Alle Parteien im Gebiet der BRD können nämlich, wie es dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG entspricht, jederzeit das BVerfG anrufen, um prüfen zu lassen, ob das jeweilige Wahlgesetz ihre verfassungsrechtliche Stellung beeinträchtigt. Für die Parteien der DDR ist dies aber nicht möglich vor den Wahlen, da das BVerfG für die DDR nicht zuständig ist. In der DDR gibt es jedoch keine Instanz, die über die Rechtmäßigkeit von Wahlverträgen und über die Wahrung der Chancengleichheit im Wahlkampf urteilen könnte.
2. Spätestens nach den Wahlen ist gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes für jede Partei, die zur Wahl angetreten ist,

die Anfechtung derselben zulässig.

Würde das BvG einer solchen Anfechtung stattgeben, z.B. wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 3, 38 GG), dann hätte dies verheerende staatspolitische Folgen:

Das erste gesamtdeutsche Parlament wäre nicht rechtskräftig gewählt.

Es müßten noch einmal Wahlen abgehalten werden (die 5. für die Bürger der DDR in diesem Jahr!). Dazu müßte dann eine neue, verfassungsgemäße Wahlregelung verabschiedet werden. Dies würde zu enormen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten führen.

Deshalb sollte das Eintreten eines solchen Falles unbedingt vermieden werden!